

Durchführungsbestimmungen Jugend Spielsaison 2026/27

**für den von den Kreisen Industrie, Dortmund, Lenne-Sieg und
Hagen-Ennepe-Ruhr gemeinsam geleiteten Spielbetrieb bei Mädchen
und Jungen in den einzelnen Klassen**

1. Vorbemerkung

Um den Lesefluss nicht zu unterbrechen, wurde weitestgehend auf Geschlechter einbeziehende Wortformen (wie z.B. Spieler*innen) verzichtet. Wenn nicht explizit differenziert wird oder es der inhaltlich-thematische Kontext vorgibt, sind mit der maskulinen Schreibweise immer alle Geschlechter gemeint.

Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist auch die „Spielgemeinschaft“ gemeint.

2. Abkürzungsverzeichnis

- DHB – Deutscher Handballbund e.V., Dortmund
- HVW – Handballverband Westfalen e.V., Dortmund
- IHR – Internationale Handballregeln, in der für den DHB gültigen Fassung
- SpO – Spielordnung DHB
- HVW ZB SpO – Zusatzbestimmungen des HVW zur DHB Spielordnung
- RO – Rechtsordnung DHB
- HHW ZB RO – Zusatzbestimmungen des HVW zur DHB Rechtsordnung
- Phoenix-Verwaltungsprogramm des HV Westfalen
- JAV - Jugendausschussvorsitzender

3. Allgemeine Bestimmungen

- Es gelten die Satzung des HVW und die Ordnungen des DHB, und des HVW einschl. der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen des HVW in der jeweils aktuellen Fassung.
- Diese Durchführungsbestimmungen gelten für den kreisübergreifenden Spielbetrieb der Jungen und Mädchen. Sie sind verbindlich. Verstöße gegen sie werden nach der DHB RO und den Zusatzbestimmungen der HVW Rechtsordnung geahndet.
- Gespielt wird nach den Internationalen Hallenhandball-Regeln in der für den Bereich des DHB jeweils gültigen Fassung sowie den Kommentaren, Erläuterungen und dem Auswechselraum-Reglement der IHF.
- Auf das Dopingverbot gem. § 86 SpO wird besonders hingewiesen.
- Der Einsatz von Mädchen im männlichen Jugendbereich regelt sich nach §37 SpO DHB in Verbindung mit der RTK des HV Westfalen (Stand 01.07.2018). Dabei gelten Mannschaften der Jungenstaffeln in der numerischen Reihenfolge.

4. Allgemeine spieltechnische Bestimmungen

4.1. Altersklassen

Es gelten für die Spielberechtigung die jeweiligen Altersklassen nach den Bestimmungen des DHB in der Fassung des HV Westfalen gemäß „Anlage 2 – Einteilung der Altersklassen im Jugendspielbetrieb.“

4.2. F-Jugend

Die Spiele bzw. Spielfeste der F-Jugend werden in den einzelnen Handballkreisen ausgetragen und unterliegen damit den Durchführungsbestimmungen der Handballkreise.

4.3. Gemischte Jugend

In den Altersklassen Jugend C, D und E können gemischte Mannschaften (Jungen und Mädchen) am Spielbetrieb teilnehmen. Diese Mannschaften werden in der männlichen Jugend eingruppiert.

4.4. „a.K.“ - Meldung von Jugendmannschaften

Generell gilt:

- Kinder/Jugendliche sollen in ihren Altersjahrgängen spielen.
- Das Auffüllen/Ergänzen soll von unten her (1 Altersklasse tiefer) erfolgen.
- Es dürfen nur Spieler des Jungjahrgangs (2 max. 3 Spieler) als „aK“ gemeldet werden.
- Ausnahmen können durch den jeweiligen JAV genehmigt werden.
- Es kann nur „aK“ gemeldet werden, wenn Kinder/Jugendliche keine Spielmöglichkeit in der nächst höheren Altersklasse haben (max. 2 Spieler pro Spiel).
- Mannschaften mit kleinem Kader (max. 8) können durch ältere Spieler unterstützt werden, sofern keine Mannschaft in der Altersklasse darunter gemeldet ist
- Pro Spiel dürfen nur 2 „aK“-Spieler eingesetzt werden (auch auf dem Spielbericht)

Ausnahme: ein 3.Spieler darf nur eingetragen und eingesetzt werden, wenn die Spielerzahl mit diesem max. 10 beträgt.

- in der A-Jugend gibt es keine „aK“-Regelung.
- in der B- und C-Jugend darf nur gleichgeschlechtlich „aK“ gemeldet werden (ein B-Jugend-Mädchen darf nicht in einer gemischten C-Jugend spielen).
- Ein Mangel an Spieler*innen auf bestimmten Positionen kann zu keiner „aK“ Entscheidung führen.
- Eine 2. Mannschaft darf als aK gemeldet werden, wenn Sie 2-3 Spieler aus der 1. Mannschaft zum Auffüllen/Ergänzen der 2. Mannschaft einsetzt. Diese Spieler sind namentlich mit dem AK Antrag zu melden.

Für Mannschaften, die aK spielen sollen, sollte das entsprechende Formular mit den aK-Spielern (Name und Geburtsdatum) mit dem Mannschaftsmeldebogen, spätestens 1 Monat vor Saisonbeginn dem Jugendausschuss zur Genehmigung vorgelegt werden. Das vom JAV unterschriebene „aK“-Formular muss mit den ausgedruckten Pässen der betroffenen Spieler bei jedem Spiel vorliegen. Das Fehlen des Formulars bei der Passkontrolle wird wie fehlende Spielausweise geahndet.

AK Setzung bei Einsatz im weiblichen und männlichen Bereich

Soll eine weibliche Mannschaft (E- oder D-Jugend) mit dem gleichen Kader auch in der gemischten Jugend ihrer Altersklasse eingesetzt werden, wird diese in der gemischten Staffel auf „ak“ gesetzt. Damit gilt für diese Mannschaft nicht der §55 SPO.

4.5. Spielberechtigung

Ein Spieler ist nur mit gültiger Spielberechtigungsbescheinigung zum Spiel zugelassen. Diese gilt als vorhanden, wenn der Spieler im Kader des Vereins eingefügt ist. Sollte der Spieler nicht im Kader aufgelistet sein, muss ein Ausdruck des Spielerausweises aus der Passdatenbank aus Handball306 vorliegen. Bei „ak“-Spielern muss die Genehmigung des jeweiligen JAV vorliegen. Außerdem müssen in in Handball360 Fotos von allen Spielern hinterlegt sein.

4.6. Einschränkungen des Spielrechts

Bei mehreren Mannschaften in der gleichen Altersklasse gilt § 55 der DHB SpO.

Für die C- und D-Jugend gilt folgende Mannschaftszählung:

1. Mannschaft = männliche (gemischte) Bezirksliga
2. Mannschaft = weibliche Bezirksliga
3. Mannschaft = männliche (gemischte) Bezirksklasse
4. Mannschaft = weibliche Bezirksklasse

Zu beachten ist, Jungen können nicht in der weiblichen Bezirksliga und -klasse spielen, andersherum dürfen Mädchen einer weiblichen Mannschaft in der gemischten Mannschaft eingesetzt werden, könne sich hier jedoch festspielen.

4.7. Ausnahme für die E-Jugend

Am 1. Spieltag darf kein Spieler ohne Spielberechtigung (**ohne Spielerpass**) antreten.

Ab dem 2. Spieltag dürfen einzelne Spieler ohne Spielberechtigung an maximal einem Spiel ohne Spielberechtigung teilnehmen.

Pro Mannschaft dürfen jedoch nur max. 3 Spieler ohne Spielberechtigung antreten.

Die Spieler ohne Pass, sind im Schiedsrichterbericht einzutragen, da keine Manuelle Anlage möglich ist

Anfängerliga gemischte E-Jugend – Ausnahmen von den allgemeinen Regularien

- Es müssen keine Pässe vorliegen.
- Es werden nur Gebühren für eine Spielverlegung genommen, wenn diese erst ein Tag vor oder am Spieltag erfolgt.
- Die Spiele werden im System nicht gestartet, sondern lediglich geöffnet und bei Verletzung wird nur der Schiedsrichterbericht befüllt, ansonsten sind die Spielberichte nach dem Spiel nur abzuschließen

4.8. Spielleitung

Die Spielleitungen (ausgebildete Schiedsrichter, unterwiesene Betreuer oder nur Betreuer) klären die JAV der einzelnen Kreise.

4.9. Anwurfzeiten

Spiele dürfen an Samstagen nicht vor 14:00 Uhr und nicht nach 20:00 Uhr angesetzt werden. Spiele an Sonntagen dürfen nicht vor 09:00 Uhr und nicht nach 19:00 Uhr angesetzt werden. Lassen die DfB eines Kreises Anwurfzeiten am Samstag um 13:00 Uhr und sonntags vor 09:00 Uhr zu, können diese auch genutzt werden.

Abweichungen davon sind zulässig, wenn der Gegner sich mit einem früheren oder späteren Termin einverstanden erklärt.

Das Sonn- und Feiertagsgesetz des Landes NRW ist zu beachten.

Nachholspiele und Spiele dürfen an Wochentagen nicht vor 18.00 Uhr angesetzt werden - Jugendspiele mit Zustimmung des Gegners sind aber ab 17.00 Uhr möglich.

4.10. Hallen

Für die ordnungsgemäße Anmietung der Hallen sind die Heimvereine verantwortlich. Sie haften dafür, dass das Spielfeld der Regel 1 der IHR entspricht. Für den Spielbetrieb müssen die Sporthallen in Phönix zugelassen sein.

4.11. Spielkleidung

Die Vereine sind verpflichtet, die Farbe der Spielkleidung (Spieler und Torwarte) vor Saisonbeginn in „Handball4all“ einzugeben; diese sind dann verbindlich. Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist grundsätzlich der Heimverein verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln, es sei denn, die Eintragung im „Handball4all“ stimmt nicht. Dann muss die fehlbare Mannschaft wechseln.

4.12. Spielzeitmessung/Hinausstellungen

Die Spielzeitmessung erfolgt durch die öffentliche Hallen-Zeitmessenanlage gem. Regel 2:3 der IHR (einschl. Kommentar). Die Spielzeituhr soll nach Möglichkeit vorwärtslaufen. Ist eine solche Zeitmessenanlage nicht vorhanden, erfolgt die Spielzeitmessung durch eine für alle Beteiligten öffentlich ablesbare angemessene Tischstoppuhr. Die Bedienung erfolgt ausschließlich durch den Zeitnehmer.

4.13. Verwendung der Software „handball360“

Die EDV-technische Abwicklung erfolgt über das Spielplanprogramm „handball360“ der Fa. toools. Die Einladungen der Gastvereine entfallen, sofern im verbindlichen Spielplan der Spieltag, der Spielbeginn und die Spielhalle angegeben sind. Bei vorgenannten Angaben entfallen auch die Einladungen der Schiedsrichter.

Unabhängig von der Einführung von handball360 sind im Verwaltungstool Phoenix die jeweiligen Vereine weiterhin verpflichtet, die Funktionen den jeweiligen Mitgliedern zuzuordnen. Insbesondere gilt dies für die Postadressen, der Ansprechpartner / Kontaktdaten der Jugendmannschaften, sowie für die Adressen der Mannschaftenverantwortlichen. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Daten regelmäßig zu aktualisieren und in ihrem Personenaccount, zur Veröffentlichung im System, freizugeben (Haken im Feld „n.v.“ darf nicht gesetzt sein). Nur dann ist eine ordnungsgemäße Kommunikation sichergestellt. Versäumnisse können nach den Zusatzbestimmungen des HVW zu § 18 Abs. 4 RO bestraft werden.

Der Heimverein stellt sicher, dass Sekretär und Zeitnehmer 30 Minuten vor Spielbeginn die notwendige Hardware (d.h. Notebook oder Tablet) ggf. einschließlich zugehöriger Datenverbindung, sowie die aktuellen Spielberichtsdaten zur Verfügung stehen. Für die Richtigkeit der Angaben bezüglich der Spieler und Offiziellen sind ausschließlich die jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen verantwortlich. Spätestens 15 Minuten nach Spielende ist der Spielbericht von den Beteiligten (Mannschaftsverantwortlicher, Offizieller) unaufgefordert im Beisein von Schiedsrichter, Sekretär, Zeitnehmer sowie ggf. Spielaufsicht elektronisch zu unterzeichnen.

4.14. Spielberichte

Spielberichte für die Abwicklung des Spielbetriebs wird der Online-Spielbericht der Software Handball360 eingesetzt. Die Nutzung ist für alle Vereine bindend. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Kaderlisten der einzelnen Mannschaften und deren Trikotfarben vor Saisonbeginn eingepflegt und mit der jeweiligen Staffel verknüpft sind. Der Spielbericht sollte vom Heimverein am Spieltag direkt versandt werden. Die Berichte müssen für Samstagsspiele bis spätestens Sonntag 09:00 Uhr und für Sonntagsspiele bis 20:00 Uhr versandt werden. Spiele die in der Woche ausgetragen werden, müssen bis zum nächsten Tag 12:00 Uhr versandt werden.

Sollte das System nicht zur Verfügung stehen, so ist ein Papier-Spielberichtsformular des HVW zu verwenden. Der Versand dieses Spielberichtes erfolgt in diesem Fall durch den Heimverein per Mail. Hier gelten die gleichen Fristen wie Online.

Kopiervorlagen für den Spielbericht stehen auf der Homepage des HVW zur Verfügung.

4.15. Zeitnehmer / Sekretär (Z/S)

Zu den Spielen aller Klassen bzw. Staffeln stellt der Heimverein den Zeitnehmer, der Gastverein den Sekretär. Die Vereine können sich davon abweichend einigen. Stellt der Gastverein keinen Vertreter am Kampfgericht, so sollte der Heimverein die Stellung des Kampfgerichtes sichern. Die Vereinszugehörigkeit ist ohne Belang. Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus Regel 18:1 ff. Es gelten die ergänzenden Richtlinien für Zeitnehmer und Sekretäre im Handballverband Westfalen in der jeweils aktuellen Version.

Der Zeitnehmer/Sekretär muss bei Spielen mit angesetzten Schiedsrichtern im Besitz eines gültigen Ausweises sein. Liegt kein gültiger Ausweis vor, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit. Das angesetzte Spiel muss unabhängig davon ausgetragen werden.

Bei den Spielen der Jugend ohne angesetzten Schiedsrichter ist abweichend zum Vorgenannten ein gültiger Zeitnehmer/Sekretär Ausweis nicht zwingend erforderlich.

Die Z/S-Ausstattung für das Team-Time-out stellt der Heimverein. Deutlich erkennbare Mängel in der Aufgabenerfüllung sowie nicht akzeptables Verhalten sind nach Spielende in den Spielbericht einzutragen.

4.16. Ordnungsdienst

Der Heimverein ist verpflichtet ausreichende Ordner abzustellen, und die Sicherheit von Spielern, Schiedsrichtern und Zuschauern zu gewährleisten. Die Anzahl der Ordner ist im ESB einzutragen. Er ist auch für die Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorschriften des Halleneigners verpflichtet.

Im Interesse der Spieler sollten die Vereine um einen Sanitätsdienst bei den Spielen bemüht sein; zumindest müssen sie im Bedarfsfall die beschleunigte Benachrichtigung gewährleisten.

4.17. Spielaufsicht

Für eine angesetzte Spielaufsicht hat der Heimverein einen Sitzplatz neben Z/S bereitzustellen. Die Kostenregelung einer Spielaufsicht ist von der Spielleitenden Stelle bekannt zu geben.

4.18. Benutzung von Haftmitteln

Für den von den Kreisen Industrie, Dortmund, Lenne-Sieg und Hagen-Ennepe-Ruhr gemeinsam geleiteten Spielbetrieb bei Mädchen und Jungen in den einzelnen Klassen gelten in Bezug auf die Nutzung von Haftmitteln die Regelungen des HV Westfalen.

4.19. Ballgrößen

Hier gelten die Regularien der Durchführungsbestimmungen des HV Westfalen, Punkt 4.22,

4.20. Elektronische Verlegungen

Zur Abwicklung von Abweichungen bzw. Verlegungen ist das Elektronische Verlegungsmodul in der Software Handball360 zu nutzen. Dabei ist das Tool nicht für die erste Kommunikation zwischen den Parteien einzusetzen. Eine prinzipielle Verständigung ist per Mail, Telefon oder andere Kommunikationsmittel vorzunehmen. Die Staffelleitung ist bei E-Mails immer in Kopie zusetzen.

Für die Kommunikation ist ebenfalls für schriftliche Absprachen ausschließlich das Verlegungsmodul von H360 zu nutzen. Die Nachweisführung über die Kommunikation für eine Wertung, findet ausschließlich im Tool H360 statt

a) Abweichungen

Als Abweichungen gelten die Änderung der Anwurfzeit und/oder die Verlegung in eine andere Halle am gleichen Wochentag. In diesen Fällen muss der Heimverein grundsätzlich 21 Tage vorher den gegnerischen Verein, die spielleitende Stelle, sowie die angesetzten Schiedsrichter nachweispflichtig informieren. Die automatische Information des Gegners und der Schiedsrichter durch die Vornahme der Änderung im Programm-Tool durch die spielleitende Stelle reicht nicht aus. Eine Kopie der Benachrichtigung der Schiedsrichter ist an den jeweiligen Schiedsrichteransetzer zu senden.

b) Verlegungen

Als Verlegungen gelten alle terminlichen Abweichungen vom vorgesehenen Spieltag.

Werden Spiele kurzfristig innerhalb der nächsten 7 bis 3 Tage vor dem angedachten Termin neu angesetzt, muss die Spielleitung durch die bereits angesetzten Schiedsrichter gesichert sein oder durch den Ansetzer eine neue Ansetzung vorgenommen werden. Ist dies nicht möglich, muss sich der verlegende Verein selbst um einen offiziellen Schiedsrichter kümmern, ansonsten wird das Spiel nicht genehmigt. Die Staffelleitung wird die Anträge in dem beschriebenen Fall spätestens 2 Tage vor dem angedachten Termin und 24 Stunden nachdem der Antrag gestellt wurde, ablehnen, wenn der Nachweis der Spielleitung durch den verlegenden Verein nicht selbstständig bei der Staffelleitung erbracht wurde. Eine verspätete Information der Schiedsrichter und Ansetzer außerhalb von 12 Stunden, ab Eintragung in das Verlegungstool führt zur Ablehnung, des Verlegungsantrages.

Spielverlegungen ohne neuen Termin

Kann eine Mannschaft zum ursprünglichen Spieltermin nicht antreten und gibt es noch keine Einigung über einen neuen Termin, bleiben die Spiele auf dem eigentlichen Spieldatum mit der Zeitangabe "0:00" bzw. 0:01.

Ansonsten gelten hierfür die gleichen Regularien wie in b) die Fristen und Informationen betreffend. Eine Neuansetzung des Spiels folgt ebenfalls den Regeln der Verlegungen unter b). Alle Spiele der Rückrunde müssen bis spätestens 22.03.2026 ausgetragen sein.

Innerhalb von 14 Tagen, ab dem Tag der Beantragung einer Verlegung, muss eine Einigung über einen neuen Termin erzielt worden sein. Die Einigung gilt als erzielt, wenn diese durch das Verlegungstool beantragt und von beiden Vereinen genehmigt wurde. Der Antragsteller initiiert die Kommunikation und beteiligt den Staffelleiter, in der Folge schlägt der Heimverein mindestens 3 Termine vor, die mit 4.8 im Einklang stehen. Wird keine Einigung innerhalb der 14 Tage erzielt, erfolgt die Wertung gegen den Antragsteller, wenn dieser die Kommunikation nicht mindestens an die allgemeine E-Mail des anderen Vereins (aus Phönix II) unter Beteiligung des Staffelleiters initiiert hat. Sollte der Antragsteller dies durchgeführt haben und der Heimverein hat keine Vorschläge unterbreitet (wie beschrieben) wird gegen den Heimverein gewertet, falls der Gastverein keinen Vorschlag akzeptieren wollte, erfolgt die Wertung gegen den Gastverein.

Spielabsagen und Spielverlegungen

Spielabsagen müssen spätestens 24 Stunden vorher vom absagenden Verein dem Staffelleiter und dem Gegner mitgeteilt werden. Bei kürzeren Absagen kann eine rechtzeitige Information des Gegners und der Schiedsrichter derzeit mit Handball360 nicht gewährleistet werden, so dass der absagende Verein ggf. die Kosten des Gegners und der Schiedsrichter tragen muss.

Aus eben diesem Grund können Spielverlegungen (im Ausnahmefall) mit einem Vorlauf von 24 oder weniger Stunden vor dem Spieltermin bis auf weiteres nicht mehr genehmigt werden.

4.21. Nichtantreten

Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft zieht neben Spielverlust eine Geldbuße gemäß jeweils gültiger GO nach sich.

Grundsätzlich sollen in allen Fällen des Nichtantretens der Spielpartner, der/die Schiedsrichter, der Kreisschiedsrichterwart und der Hallenwart umgehend unterrichtet werden.

Entstandene, nicht vermeidbare Kosten trägt der nicht angetretene Verein (§ 48 SpO).

Diese sind nach Aufforderung durch den Staffelleiter oder dem zuständigen Schiedsrichterwart binnen einer Frist von 7 Tagen unbearbeitet zu erstatten. Erfolgt die Erstattung der Schiedsrichterkosten nicht innerhalb der Frist, tritt der betreffende Handballkreis in Vorleistung und stellt die verauslagten Kosten dem Verein zuzüglich einer Verwaltungsgebühr gemäß GO in Rechnung.

Spielabsetzungen

Kann ein Spiel infolge besonderer Umstände nicht ausgetragen werden, entscheidet die Spielleitende Stelle über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels. Sie kann dabei die betroffenen Vereine anhören.

Die gemäß diesen Durchführungsbestimmungen vorgesehene Geldstrafe wird in diesen Fällen nicht verhängt. Darüber hinaus gelten in diesem Fall die Regelungen bzgl. Schadensregulierung bei Spielausfall gemäß § 48 SpO nicht.

4.22. Busbenutzung

Die Genehmigung zur Busbenutzung wird generell erteilt. Als Bus gilt jeder zum Personenverkehr zugelassene Bus, also auch Kleinbusse, die von Sportverbänden, Städten oder Kreisen zur Verfügung gestellt werden.

4.23. Punktgleichheit

Sind Mannschaften punktgleich, so wird der direkte Vergleich in der Reihenfolge: Punkte, Tordifferenz herangezogen. Ist auch die Tordifferenz identisch so erfolgt die Wertung nach der höheren Zahl der auswärts erzielten Tore (s.a. § 43 DHB-SPO).

4.24. Einsprüche

Bei möglichen Einsprüchen sind die entsprechenden Vorschriften der Rechtsordnung des DHB und die Zusatzbestimmungen des HV Westfalen e. V. in den jeweils gültigen aktuellen Fassungen zu beachten.

Bei der Einleitung von Einspruchsverfahren wird den Vereinen empfohlen, nach der Ankündigung im Spielbericht und vor Versand der Einspruchsschrift mit dem Rechtswart Rücksprache zu nehmen, um Formfehler zu vermeiden. Dabei ist auf die Wahrung der Fristen zu achten!

Die zuständige Rechtsinstanz ist im Bezirksligavertrag vom 20.06.2023 geregelt

5. Schiedsrichter

4.25. Schiedsrichter-Ansetzungen

Die Schiedsrichter werden vom Kreisschiedsrichterwart (oder SR-Ansetzer) des jeweiligen Heimvereins angesetzt. Sollte kein Schiedsrichter angesetzt sein, hat der Heimverein die Spielleitung sicher zu stellen.

Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, den Schiedsrichtern eine von diesen zu verschließende und gekennzeichnete Kabine bereitzustellen, zumindest aber einen verschließbaren Schrank, in der/dem die Schiedsrichter ihre persönlichen Sachen unterbringen können.

Ist beides nicht möglich, so übergeben die Schiedsrichter dem Mannschaftsverantwortlichen des gastgebenden Vereins ihre persönlichen Sachen zur Beaufsichtigung. Sollten dennoch Beschädigungen oder Verluste festgestellt werden, so haftet der gastgebende Verein. Den Schiedsrichtern wird dringend empfohlen, die separate Unterbringung einzufordern.

4.26. Spiele ohne angesetzten Schiedsrichter / Ausbleiben der Schiedsrichter

Für die Spiele in den Staffeln, die nicht vom Schiedsrichterwart und seinem Team angesetzt werden, muss der jeweilige Heimverein die Spielleitung sicherstellen. Es sollte eine weitere Person sein, die nicht gleichzeitig ein Offizieller der beiden Mannschaften ist. Sie muss aber als Spielleiter im Protokoll eingetragen sein.

Ausbleiben der Schiedsrichter

Spiele, bei denen der/die angesetzte(n) Schiedsrichter fernbleibt (en), sollen von ausgebildeten, neutralen Schiedsrichtern geleitet werden. Eine Wartezeit beim Ausbleiben des/der

Schiedsrichter entfällt. Wenn kein neutraler Schiedsrichter anwesend ist, hat die Heimmannschaft als erste das Recht, einen ausgebildeten Schiedsrichter zu stellen. Danach geht das Recht auf die Gastmannschaft über. Können beide Vereine keinen ausgebildeten Schiedsrichter stellen, muss das Spiel unter Leitung eines Begleiters durchgeführt werden (Reihenfolge wie vorher).

4.27. Kosten der Schiedsrichter

Der Heimverein hat den Schiedsrichtern die entstandenen Kosten nach Spielschluss zu erstatten. Die Kosten für Schiedsrichter während der gesamten Spielsaison werden für jede Staffel pro Kreis gepoolt. Dieses kann zu Gutschriften bzw. Belastungen der Vereine führen. Vereine, die nach dem ersten Spieltag ihre Mannschaft vom Spielbetrieb zurückziehen, verbleiben bis zum Ende der Spielsaison in der SR-Kostenpoolung.

6. Staffelleitungen

Männliche A-, B und C-Jugend: André Bolte

Männliche D-Jugend: Maurice Abstins

Männliche E-Jugend: Katrin Sieber

Weibliche A- bis C-Jugend: Dirk Becker

Weibliche D und E--Jugend Meinolf Jänsch

Kontaktdaten sind auf den Webseiten der Handballkreise veröffentlicht.

7. Gebühren- und Bußgeldkatalog

Gebühren

Spielverlegungen bis 21 Tage vor Spielbeginn	10,- €
Spielverlegungen 7 - 3 Tage vor Spielbeginn	20,- €
Anwurfzeitenänderungen (je Spiel)	5,- €
Kosten für Bescheide der Spielleitenden Stelle	15,- €
Mahngebühr	15,- €
Überprüfen einer Spielberechtigung (einschl. Festspielen) je Spiel	15,- €

Geldbußen

Schuldhaftes Nichtantreten oder Spielabsage von Jugendmannschaften (abh. vom Kreis)	§ 18 (1) Ziff. 1 RO	25-80,- €
Schuldhaftes Nichtantreten oder Spielabsage in der Rückrunde (abh. vom Kreis)	§ 18 (1) Ziff. 1 RO	50-100,- €
Ausscheiden einer Jugendmannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb oder Zurückziehen während der Saison	§ 18 (1) Ziff. 14 RO	50,- €
Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär	§ 13 (1) a) RO	mind. 75,- €
Tätlichkeiten gegen Spieler und andere	§ 13 (1) b) RO	mind. 75,- €
grob unsportliches Verhalten (Beleidigung / Bedrohung eines Schiedsrichters oder "anderen")	§ 13 (5) c) RO	mind. 75,- €
Geldstrafe neben Spielverlustwertung	§ 15 (2) RO	mind. 25,- €
Fehlender Ordnungsdienst	§ 18 (1) Ziff. 3 RO	max. 10,- €
unvorschriftsmäßige Spielstätte (z.B. Fehlen von Zeitstrafenständern, auch nicht rechtzeitiges Beheben von Mängeln am Spielfeldaufbau, etc.)	§ 18 (1) Ziff. 6 RO	15,- €
Fehlen von ordnungsgemäßen Spielberichtsformularen	§ 18 (1) Ziff. 7 RO	2,- €
Verschuldeter Nichteinsatz des Elektronischen Spielberichts	§ 18 (4) RO i.V.m. ZB. WHV Nr. 3	25,- €
Fehlen einer ausreichenden Anzahl von Ordnern	§ 18 (1) Ziff. 8 RO	15,- €
Verspätetes Absenden von Spielberichten	§ 18 (1) Ziff. 9 RO	5,- €

Nicht bzw. verspätetes Melden eines Spielergebnisses bzw. verspäteter Abgleich des Spielbericht Online (SBO)	§ 18 (1) Ziff. 10 RO	5,- €
Fehlender Spielausweis (auch Z/S-Ausweis) und fehlendes Passbild bei der Kontrolle, je Ausweis	§ 18 (1) Ziff. 11 RO	2,- €
Fehlendes „aK“ – Dokument bei der Passkontrolle wird wie fehlender Spielausweis geahndet (2,5 fach)	§ 18 (1) Ziff. 11 RO	5,- €
Fehlender Betreuer einer Jugend-Mannschaft	§ 18 (1) Ziff. 22 RO	20,- €
Nicht fristgerechte Vorlage eines Spielausweises	§ 18 (1) Ziff. 12a. RO	10,- €
Fehlen von Zeitnehmer / Sekretär	§ 18 (1) Ziff. 13 RO	5,- €
Fehlende Rücken-bzw. Brustnummer	§ 18 (1) Ziff. 15 RO	1,- €
Schuldhaftes Nichtantreten eines Schiedsrichters	§ 18 (1) Ziff. 16 RO	25,- €
Mangelhaftes Ausfüllen des Spielberichtes	§ 18 (1) Ziff. 17 RO	1,- €
Fehlende Kenntnisnahme des Spielberichtsogens	§ 18 (4) RO Zus.-B. WHV Nr. 3	25,- €
Haftmittelbenutzung	Abs. 2.3 der ZB des WHV zu § 18 RO	150,- €
Verspätetes Vorlegen des Spielberichtsogens	§ 18 (1) Ziff. 9 RO	10,- €
Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen	§ 18 RO Zus.-B. WHV Nr. 3	25,- €
Schiedsrichter-wart / -Ansetzer nicht informiert (bei Verlegungen)	§ 18 RO Zus.-B. WHV Nr. 3	10,- €

Bei wiederholten Vergehen kann die Strafe jeweils um den Betrag/Mindestbetrag erhöht werden

8. Schlussbemerkungen

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können durch die JA-Vorsitzende in Abstimmung mit Ihren Vorständen Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden.

Die Jugendausschüsse wünschen für die Spielsaison 2026/2027 den Vereinen und Mannschaften viel Erfolg.

Für HK Industrie:	Katrin Sieber, JA-Vorsitzende
Für HK Dortmund:	Dirk Becker, JA-Vorsitzender
Für HK Hagen/Ennepe-Ruhr:	Detlef Schiffke, JA-Vorsitzender
Für HK Lenne-Sieg:	Axel Jacobi, JA-Vorsitzener